

Satzung

der Schülerverbindung des Markgraf- Georg- Friedrich- Gymnasiums Kulmbach
„R.A.V. Absolvía von 1899 im F.A.C.“

*in der Fassung vom 22.03.1997
zuletzt geändert durch Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 22.03.2003.*

§ 1: Name, Sitz, Wahlspruch und Leitspruch der Verbindung

- (1) Die Verbindung trägt den Namen „R.A.V. Absolvía Kulmbach von 1899 im F.A.C.“.
- (2) Der Sitz der Verbindung ist Kulmbach.
- (3) Der Wahlspruch der Verbindung lautet „Ehre – Freiheit – Vaterland“.
Der Leitspruch lautet „Per aspera ad astra“.

§ 2: Zweck der Verbindung

- (1) Zweck der Verbindung ist:
 - a) die während der Schulzeit geschlossenen Freundschaften nach Absolvierung der Schule weiterzupflegen,
 - b) die Pflege der Freundschaft und der Geselligkeit
 - c) die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen, insbesondere die Ausübung und Pflege studentischen, korporativen Brauchtums im Rahmen einer Schülerverbindung anhand des jeweils gültigen Comments.
 - d) die Widmung und Pflege heimatverbundener und kultureller Aufgaben,
 - e) und die Unterstützung des Markgraf- Georg- Friedrich- Gymnasiums.
- (2) Zur Erreichung dieser Zwecke dienen insbesondere:
 - a) Regelmäßige Kneipen, gesellige Zusammenkünfte usw.
 - b) Wissenschaftliche und heimatkundliche Vorträge und Wanderungen
 - c) Herausgabe von Verbindungsnachrichten
 - d) Anschluß an bestehende gleichartige Verbindungen

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Die Verbindung besteht aus Bundesbrüdern, Mitgliedern des ehemaligen Realschulabsolventenverbandes (R.A.V.) und Ehrenmitgliedern.
 - a) Bundesbrüder können männliche Personen werden, die die Mittlere Reife oder das Abitur nachweisen können. Ausnahmen können vom Vorstand und Ausschuß zugelassen werden.
 - b) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt. Sie haben sich besondere Verdienste um die Verbindung erworben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet dieser mit dem Ausschuß.
- (3) Jeder Bundesbruder - mit Ausnahme der Füxe – hat das Recht, die Verbandsnadel mit den Farben „weiß - grün- weiß“, das weiß - grün- weiße Burschenband, commentgemäße Wein-, Bier- und Sekzipfel sowie eine adäquate Kopfbedeckung in Form einer Burschenmütze oder eines Philistertönnchens zu tragen. Füxe tragen jedoch nur ein weiß-grünes bzw. grün-weißes Fuxenband. Näheres bestimmt der jeweils gültige Comment.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Bundesbruders,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
 - c) oder durch Ausschluß aus der Verbindung.
- (5) Ein Bundesbruder, der erheblich gegen die Verbindungsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes einschließlich des Ausschusses aus der Verbindung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen kann werden, wer den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und per Einschreiben zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Ausschuß eingelegt werden.

Über die Berufung entscheiden die Bundesbrüder anlässlich der Jahreshauptversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Bundesbrüder haben keinerlei Anspruch gegenüber dem Verbandsvermögen.

§ 5: Organe

(1) Die Organe der Verbindung sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuß
- c) Die Jahreshauptversammlung

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden, je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass einer der stellvertretenden Vorsitzenden den 1. Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende – bei seiner Verhinderung: der oder einer der Stellvertreter – leitet die Jahreshauptversammlung und die Sitzungen des Ausschusses.

Bei Verhinderung aller Vorsitzenden wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Der Kassier führt die Verbandskasse und sorgt für den Eingang der Beiträge. Er hat zur Jahreshauptversammlung den von 2 Kassenrevisoren geprüften Kassenbericht vorzulegen.

Der Schriftführer fertigt die Protokolle (Ausschusssitzungen, Jahreshauptversammlung), die vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

(3) Der Ausschuß besteht aus maximal 10 Personen.

Davon kommen kraft Amtes 4 Mitglieder aus der Aktivitas, nämlich die Chargia und der Fuxmajor.

Der Ausschuß unterstützt den Vorstand in allen Verbindungsangelegenheiten, einschließlich der Betreuung der Bundesbrüder. Er wird zu regelmäßigen Sitzungen mit dem Vorstand einberufen und entscheidet mit diesem u.a. über die Aufnahme und den Ausschluß von Bundesbrüdern.

(4) Vorstand und Ausschuß werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist 2 Wochen durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Bundesbrüder ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenrevisoren,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß aus der Verbindung
- h) Beschluß zur Auflösung der Verbindung

- (6) Beschlüsse zu Buchstabe a, b, c und d bedürfen der einfachen Mehrheit.
Beschlüsse zu Buchstabe e, f, g und h erfordern eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden mit Ausnahme der Füxe.

§ 5a: Trägerverein

- (1) Um den in der Tradition der Verbindung begründeten Mangel der Rechtsfähigkeit zu überwinden, unterhält die R.A.V. Absolvía einen Trägerverein als eingetragenen Verein. Dieser tritt gegenüber außenstehenden Dritten in alle bestehenden Rechte und Verpflichtungen der R.A.V. Absolvía ein. Künftige Rechtsverhältnisse mit außenstehenden Dritten wird ausschließlich der Trägerverein im Auftrag der R.A.V. Absolvía begründen.
- (2) Die gewählte Vorstandschaft der R.A.V. Absolvía bildet kraft Amtes die Vorstandschaft des Trägervereines. Diese ist verpflichtet rechtsgeschäftlich gegenüber außenstehenden Dritten ausschließlich im Namen des Trägervereines aufzutreten und Rechte und Verpflichtungen ausschließlich für diesen zu begründen.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass der Trägerverein außer der R.A.V. Absolvía selbst und den von der jeweiligen Jahreshauptversammlung gewählten Vorstandschaft keine weiteren Mitglieder aufnimmt. Mit dem Ausscheiden aus der Vorstandschaft der R.A.V. Absolvía ist die Mitgliedschaft im Trägerverein zu beenden.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

Die Bundesbrüder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind ab dem Jahr der Ernennung beitragsfrei.
- (3) Auf Antrag kann in begründeten Fällen und auf begrenzte Zeit Beitragsfreiheit gewährt werden. Darüber entscheiden Vorstand und Ausschuß in gemeinsamer Sitzung.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 2. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Soweit keine Einzugsermächtigung vorliegt, besteht eine Bringschuld des Mitglieds. Beitragsrückstände können gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung zum Ausschluß aus der Verbindung führen.

§ 7: Geltung für ehemalige R.A.V.- Mitglieder

Die oben für Bundesbrüder genannten Mitgliedsrechte mit Ausnahme der Vorschriften über das Tragen von Farben gelten insoweit uneingeschränkt auch für Mitglieder des ehemaligen RAV.

§ 8: Philisterium und Aktivitas

- (1) Innerhalb der Verbindung bestehen eine Aktivitas und ein Philisterium.
- (2) Näheres zur Zugehörigkeit zu Aktivitas und Philisterium regelt der hierfür verbindliche Comment.
- (3) Philister die sich Verdienste um die Verbindung erworben haben, können durch Beschluß von Vorstand und Ausschuß zu Ehrenphilistern ernannt werden. Diese sind jedoch im Gegensatz zu Ehrenmitgliedern nicht beitragsfrei.

§ 9: Auflösung der Verbindung

Die Auflösung der Verbindung erfolgt nach den in § 5 Absatz 5 Buchstabe h und Absatz 6 genannten Bedingungen.

Das bei Auflösung der Verbindung vorhandene Vermögen ist nach Beschluß der Versammlung einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

§ 10: Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22.03.1997 von der hierzu erforderlichen Mehrheit der Bundesbrüder beschlossen und durch einstimmigen Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 22.03.2003 geändert.

Sie tritt ab diesem Zeitpunkt in geänderter Fassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung vom 22.03.1997 außer Kraft.

Kulmbach, den 22.03.2003

1. Vorsitzender: Frank Vießmann

1. stellvertretender Vorsitzender: Günter Möschel

2. stellvertretender Vorsitzender: Robert Reinert